

# **Samtgemeinde Kirchdorf**

## **115. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **Zusammenfassende Erklärung nach § 6a BauGB**

über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

#### **1. Ziele und Zwecke der Planung**

Die Samtgemeinde Kirchdorf hat im Vorfeld dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept zur Steuerung der privilegierten Windenergienutzung für den Außenbereich des Samtgemeindegebietes erstellt. Im Standortkonzept Windenergie hat die Samtgemeinde analysiert, inwieweit sich die bestehenden Windparks auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und ob ggf. zusätzliche Flächen im Außenbereich der Samtgemeinde eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Die 115. Flächennutzungsplanänderung basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes Windenergienutzung. Insgesamt wurden fünf Standorte in diese 115. Flächennutzungsplanänderung überführt und in den Teilbereichen 1, 2, 3, 5 und 6 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Mit der Darstellung in den Teilbereichen 1 und 5 wird auch ein mögliches Repowering der realisierten Windenergieanlagen (Ersatz der Altanlagen durch moderne leistungsfähige neue Windenergieanlagen) planungsrechtlich vorbereitet.

Die vom Rotor überstrichenen Flächen müssen innerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellten Sonstigen Sondergebiete liegen. Abweichend hiervon dürfen die vom Rotor überstrichenen Flächen die dargestellten Sonstigen Sondergebiete überragen, wenn eine Mitgliedsgemeinde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Regelung im Bebauungsplan trifft und die Verträglichkeit der Überschreitung nachweist. Der Turm der Windenergieanlage muss auch in diesem Fall innerhalb der in dieser 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf dargestellten Sonstigen Sondergebiete liegen.

#### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Durch die Planung werden insbesondere im Bereich der zusätzlich dargestellten Flächen auch unter Beachtung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in den dargestellten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorbereitet. Auch in Folge eines Repowerings können sich erhebliche Beeinträchtigungen beispielsweise durch größere Anlagenfundamente ergeben, diesbezüglich sind aber vor allem die Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der größeren Anlagenhöhe relevant. Es werden folgende eingriffsrelevante Auswirkungen prognostiziert:

- direkte Inanspruchnahme von Biotopen (vorwiegend Acker),
- gegebenenfalls Scheuch- und Vertreibungswirkungen für die Vogelwelt,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Eine vollständige Vermeidung dieser Eingriffe ist mit den Zielen der Planung nicht vereinbar. Bezüglich der Fledermäuse und Brutvögel ist zur Vermeidung von Kollisionen teilweise mit dem Bedarf von Betriebsbeschränkungen der WEA zu rechnen. Die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes werden dadurch berücksichtigt, dass eine gezielte räumliche Steuerung und Konzentration der Windenergienutzung stattfindet.

Darüber hinaus sind die mit der Windenergienutzung einhergehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen auf nachgeordneter Planungsebene bzw. auf der Ebene der konkreten Genehmigungsebene nach BImSchG zu vermeiden und zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind dann nach den Maßgaben der Eingriffsregelung auszugleichen. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass ausreichend Möglichkeiten zum Ausgleich der sich auf der nachgeordneten Planungsebene ergebenden Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen. Eine Vorfestlegung auf bestimmte Bereiche erachtet die Samtgemeinde aufgrund der geringen Flexibilität und im Hinblick auf die Entwicklung der Grundstückspreise nicht als sinnvoll.

Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und Geschützte Biotope als Tabuzonen berücksichtigt. Schutzgebiete werden somit nicht direkt in Anspruch genommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können. An allen Standorten kann hinsichtlich des Kollisionsrisikos der Mäusebussard relevant werden. Diesbezüglich kann sich auf der nachgeordneten Planungsebene Maßnahmenbedarf ergeben, z. B. Betriebseinschränkungen der WEA. In Teilbereich 3 sind zudem Rotmilan und Wanderfalke relevant sowie ggf. Feld- und Heidelerche. In der westlichen Hälfte des Teilbereiches 5 sind für jeweils ein Brutpaar der Waldschnepfe, des Großen Brachvogels und des Kiebitzes Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu erwarten. Als potenziell kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind für den Teilbereich 5 neben Mäusebussard auch Feldlerche und Heidelerche sowie ggf. Turmfalke und Rotmilan zu nennen, für Teilbereich 6 sind dies Schwarzmilan, Uhu sowie ggf. Wiesenweihe, Feld- und Heidelerche.

Bezüglich der Gastvögel ist mit der Verwirklichung von Windenergieanlagen generell mit Beeinträchtigungen in Form von Scheuch- und Vertreibungswirkungen zu rechnen. Durch Ausgleichsmaßnahmen können hier jedoch Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert. Besondere Vorkommen werden in den Teilbereichen 1, 2 und 5 aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen nicht erwartet. Auf Genehmigungsebene sind jedoch insbesondere die Wechselbeziehungen von Gastvögeln in den Teilbereichen 3 und 6 mit den EU-Vogelschutzgebieten Diepholzer Moorniederung und Kuppendorfer Böhnde zu prüfen.

Bezüglich der Fledermäuse kann an keinem Standort das Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermausarten ausgeschlossen werden. Diesbezüglich lassen sich Kollisionen aber sicher durch Abschaltungen der Windenergieanlagen bei bestimmten Witterungsbedingungen / Tageszeiten vermeiden. Störungen von Fledermäusen durch Windenergieanlagen spielen in der Regel keine Rolle.

### 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligungen haben Bürger die Befürchtung geäußert, dass das Orts- und Landschaftsbild unverhältnismäßig beeinträchtigt würde. Auch der Erholungswert der umliegenden Gebiete würde stark eingeschränkt. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Die Beeinträchtigung wird im nachgelagerten Verfahren konkret ermittelt und kann vor Ort teilweise ausgeglichen werden. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist an diesem Standort nicht festzustellen. Waldflächen wurden als weiche Tabuzone berücksichtigt, hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Beeinträchtigungen können durch die Konzentration auf einzelne Standorte innerhalb des Samtgemeindegebietes gemindert werden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet. Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese werden entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Bürger befürchten einen Wertverlust ihrer Immobilien. Die Befürchtung wurde von der Samtgemeinde nicht geteilt. Auf anschließender Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien.

Bürger führten aus, dass auch ohne den Teilbereich 6 der Windenergie substantiell Raum gegeben würde. Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substantiellen Raum durchgeführt. Demnach bestehen keine Spielräume für größere Flächenreduzierung. Es wurden keine Belange festgestellt, die einer Darstellung in Teilbereich 6 grundsätzlich entgegenstehen würden.

Bürger wiesen auf die Lage des Teilbereiches 6 an einem Landschaftsschutzgebiet hinter der Kreisgrenze hin. Dieses Gebiet sei als Vorrang- und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft im RROP ausgewiesen. Dies sei nicht berücksichtigt worden. Des Weiteren grenze der Teilbereich 6 an das EU-Vogelschutzgebiet V41 „Kuppendorfer Böhrde“ ab. Zu diesen EU-Vogelschutzgebieten sei nicht der vorgeschriebene Schutzabstand von 200 Metern eingehalten worden. Auch das Landschaftsbild habe in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich 6 eine sehr hohe Bedeutung. Nicht nur in Richtung Kirchdorf, sondern auch in Richtung Heerde gebe es eine nicht unerhebliche Heidefläche. Durch die Nähe zu den WEAs würde dieses Erholungsgebiet massiv geschwächt werden. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Das Landschaftsschutzgebiet wurde bereits auf Ebene des Standortkonzeptes berücksichtigt und wird durch das Sondergebiet nicht tangiert. Die angrenzenden Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft im Bereich des Landkreises Nienburg werden im Umweltbericht benannt. Hinsichtlich von EU-Vogelschutzgebieten sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zwangsläufig pauschale Abstände einzuhalten. Eine geeignete Wahl der Anlagenstandorte, welche Abstände zu sensiblen Bereichen einhalten kann, wird auf nachgelagerter Planungsebene getroffen. Die Bedeutung des Landschaftsbildes wurde gemäß Angaben des Landschaftsrahmenplanes bewertet. Die Errichtung von WEA ist zumeist mit Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese wird im nachgelagerten Verfahren konkretisiert, nach Möglichkeit minimiert und ausgeglichen. Ob eine Erholungseignung durch Windenergieanlagen geschwächt wird, liegt im Auge des Betrachters.

Bürger haben auf einen Brutplatz des Uhus bei Änderungsbereich 6 in einer Entfernung von 300 m hingewiesen. Die Samtgemeinde hat dazu folgende Abwägung getroffen: Sie will das Vorkommen des Uhus nicht in Abrede stellen, auch die Ergebnisse beider Untersuchungsjahre

des faunistischen Gutachtens legen nahe, dass sich auf dem Militärgelände unmittelbar südwestlich der Potenzialfläche ein Brutplatz des Uhus befindet. Der Brutplatz wurde seinerzeit jedoch nicht lokalisiert. Auf Genehmigungsebene sind demnach entweder ausreichende Abstände zum Brutplatz einzuhalten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen.

Bürger wenden sich gegen die Darstellungen in Teilbereich 2 und haben Anmerkungen zu Windenergieanlagen auf Sulinger Gebiet vorgebracht. Bürger östlich der neuen Umgehungsstraße seien durch erhöhten Verkehrslärm sowie durch eine Trennung vom Ortskern belastet. Es seien taktisch fragwürdige Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen worden. Dies habe erst die 115. Änderung ermöglicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen müsste mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die Bürger erfolgen. Das gelte insbesondere für die besonders belasteten Bürger von Barenburg. Es sei unverständlich, dass Bürger im Außenbereich anders durch Abstandsregelungen behandelt würden als Bürger in den Siedlungsbereichen. Die Samtgemeinde hat dazu wie folgt abgewogen: Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung. Für den Teilbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden. Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung. Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Bürger weisen bezüglich des Gebiets Dillenberg darauf hin, dass direkt östlich des Flurstücks 1, Flur 1 der Gemeinde Barenburg auf Sulinger Gebiet eine Anlage stehe, die auch den Betrieb einstelle. Vielleicht würde dies zu einer Neubewertung des Standortes Dillenberg führen. Die Samtgemeinde hat dazu wie folgt abgewogen: Im Standortkonzept wurde nur eine sehr kleine Teilfläche von 1,1 ha am Dillenberg (Nordwestlich Barenburg) als Potenzialfläche erkannt. Da keine Konzentrationswirkung mit dieser Fläche zu erzielen ist und keine Anlage auf dieser Fläche errichtet werden kann, wird auf die Darstellung der Potenzialfläche 3 verzichtet.

Bürger befürchten gesundheitliche Beeinträchtigungen. Die Befürchtung wurde von der Samtgemeinde nicht geteilt. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der TA Lärm. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Bürger merkten an, dass die Aussage „eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung sei unumgänglich“ falsch sei. Insbesondere sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Gemeinde zur Steuerung privilegierter Vorhaben nicht darauf beschränkt ist, Konzentrationszonen auszuweisen. Die Samtgemeinde hat dazu wie folgt abgewogen: Die Samtgemeinde Kirchdorf erkennt grundsätzlich die

Notwendigkeit – auch vor dem Hintergrund der o.g. bundes- und landespolitischen Ziele - ihren Anteil an erneuerbaren Energien zu steigern. Dabei berücksichtigt die Samtgemeinde, dass sie als ländlich strukturierte Kommune grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Produktion von erneuerbaren Energien mitbringt und sich damit deutlich von den stärker verdichteten Räumen in Niedersachsen unterscheidet. Der sehr grundsätzlichen Frage, in wieweit sich im Außenbereich privilegierte Nutzung durch die Aufstellung von Bebauungsplänen steuern bzw. ausschließen lassen, liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juni 2014, Az.: 5 S 203/13 vor. Der Gemeinde ist es demnach verwehrt, privilegierte Anlagen unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung in Wahrheit zu verhindern; vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum einräumen.

Bürger fordern größere Abstände zu Siedlungen, auch andere Kommunen hätten größere Abstände. Die weichen Tabuzonen seien die Geringsten im Landkreis Diepholz. Die Samtgemeinde hat dazu wie folgt abgewogen: Die Samtgemeinde hat eigene Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) definiert. Die weichen Tabuzonen zu Siedlungsnutzungen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Die Planungen anderer Gemeinden sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Der Samtgemeinde ist jedoch bekannt, dass andere Gemeinde mit ähnlichen Abständen arbeiten.

Bürger befürchten eine erdrückende Wirkung. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Die konkreten Anlagenstandorte stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht fest. Auf Genehmigungsebene ist anhand der konkreten örtlichen Situation auf der Basis der konkreten Anlagenstandorte nachzuweisen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine unzulässige erdrückende Wirkung ausgeht.

Bürger weisen auf bereits vorhandene unnatürliche Geräusche in ihrer Umgebung hin und befürchten Verschattungen ihrer Photovoltaikanlagen. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Relevante Vorbelastungen sind dabei in Ansatz zu bringen. Die konkreten Anlagenstandorte stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht fest. Daher sind konkrete Aussagen zum Schattenwurf derzeit nicht möglich. In direkter räumlicher Nähe zum Teilbereich 6 sind keine großflächigen Photovoltaikanlagen vorhanden.

Bürger haben darauf hingewiesen, dass in der Standortanalyse der Samtgemeinde und in einer internen Bewertung die grundsätzliche Eignung für ihre Fläche (Prüfraum 9, westlich der B 61) für die Windenergienutzung nachgewiesen würde. Aufgrund dessen seien mit einem Großteil der Grundstückseigentümer Nutzungsverträge abgeschlossen worden. Der 3 Kilometer Abstand führe dazu, dass der Prüfraum 9 ausgeschlossen werde. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Die im 3 Kilometerradius gelegene Potenzialfläche 9 des Standortkonzeptes wird nicht dargestellt. Die Samtgemeinde wendet das 3 Kilometerkriterium um planungsrechtlich gesicherte Windparks an, um das Landschaftsbild nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten. Mit dem Verzicht auf die Überführung der Potenzialfläche 9 wird nicht nur der Landschaftsraum weniger belastet, sondern auch eine übermäßige Belastung der Ortslage Bahrenborstel vermieden. Mit der Realisierung der Potenzialfläche 9 würde sich - im Zusammenhang mit den Teilbereichen 5 und 6 dieser 115. Flächennutzungsplanänderung - ansonsten über die gesamte südliche Front von Bahrenborstel ein Band von Windenergieanlagen erstrecken. Ein Repowering der Bestandsanlagen im nördlichen Bereich bzw. angrenzend an

die Potenzialfläche 9 ist voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten auf der Basis des § 16b BImSchG zulässig.

Bürger regten eine Alternative zum 3 Kilometerabstandskriterium an. Im RROP des Regionalverbandes Braunschweig sei der Charakter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft über ein alternatives Kriterium gewährleistet worden. Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Samtgemeinde sieht einen Abstand von 3 Kilometern zwischen Windparks als nachvollziehbares Kriterium an, um die Landschaft und auch die Ortschaften von einer Überprägung des Raumes durch eine große Anzahl an Windenergieanlagen freizuhalten. An dem Kriterium wird daher festgehalten. Bei Realisierung der Potenzialfläche 9 bei gleichzeitiger Verwirklichung des Teilbereiches 5 wäre die Ortslage Holzhausen zudem zu 180 Grad von Windenergieanlagen umgeben. Die Ortschaft Kuppendorf würde im Zusammenhang mit der Potenzialfläche 9 und dem Teilbereich 6 von zwei Seiten von Windenergieanlagen umgeben.

Bürger haben angeregt, eine 5,4 ha große Potenzialfläche am westlichen Rand der Samtgemeinde als Sondergebiet für die Windenergie darzustellen. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Es wäre voraussichtlich vermutlich nur eine Windenergieanlage möglich. Die Fläche ist zu klein, um eine Konzentrationswirkung zu erzielen. Das Landschaftsbild soll jedoch von einzeln stehenden Windenergieanlagen entlastet werden. Außerdem liegt die Fläche vollständig in einem Abstand von weniger als 3 km zum bestehenden Windpark in Wagenfeld Neustadt und würde damit das Landschaftsbild zusätzlich belasten. Des Weiteren grenzt die 5,4 ha große Fläche direkt an ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an. Die Darstellung ist auch nicht erforderlich, auch ohne die Fläche wird der Windenergie in substantieller Weise Raum gegeben. Daher wird trotz des im EEG verankerten überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der erneuerbaren Energien auf diese Potenzialfläche verzichtet.

Bürger führten aus, dass die Samtgemeinde unter dem Flächenwert von 2,0 % gemäß dem Sommerpaket der Bundesregierung liege. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Es liegt das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vor. Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG für den Landkreis Diepholz ist ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt.

Bürger regten die Darstellung der Potenzialfläche 11 als Sondergebiet für die Windenergienutzung an. Die Fläche sei ohne erkennbaren Grund nicht dargestellt. Es sei nicht geprüft worden, ob der angrenzende Wald nicht hätte einbezogen werden können. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Die Potenzialfläche 11 ist nicht nur klein, sie liegt auch in einem aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereich. Sowohl östlich als auch südlich grenzen Vorranggebiete Natur und Landschaft an. Südwestlich befinden sich Gebiete, die die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Zudem ist dieser Bereich frei von Windenergieanlagen. Die Samtgemeinde hat daher auf die Überführung der Potenzialfläche 11 in die 115. Flächennutzungsplanänderung verzichtet. Die Samtgemeinde hat kein Erfordernis gesehen, die Waldflächen für die Windenergie zu öffnen oder hier eine Einzelfallprüfung des Waldes vorzunehmen. Auch ohne die Inanspruchnahme von Waldflächen kann sie der Windenergie in substantieller Weise Raum geben. Waldflächen erfüllen eine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.

Bürger kritisierten, dass durch die Anwendung des 3-km-Radius u. a. die gesamte Potentialfläche 5 "Östlich von Barenburg" mit 128,1 ha von den Planungen ausgeschlossen würde. Die Fläche liege aber nur zu einem Teil innerhalb des 3-km-Radius. Der pauschale Ausschluss der außerhalb des 3 km-Radius liegenden Teilbereiche führe zu einer Ungleichbehandlung bei der Auswahl der Potentialflächen. Die Samtgemeinde hat dazu die folgende Abwägung getroffen: Die Potenzialfläche 5 wird zum überwiegenden Teil von 3 Kilometerabstandsradien überlagert. Sie wird von zwei Radien überlagert, sowohl zum Windpark in Sulingen als auch zum Teilbereich 2 dieser 115. Änderung. Lediglich am südöstlichen Rad verbleibt eine kleine Teilfläche. Würden Teile der Potenzialfläche 5 als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt, wäre der Flecken Barenburg nicht nur nördlich und nordwestlich, sondern auch südöstlich von Windenergieanlagen umgeben. Daher wird auch zum Schutz der Ortslage Barenburg vor einer Überfrachtung und Umzingelung mit Windenergieanlagen auf die Überführung der Potenzialfläche 5 verzichtet.

Bürger kritisierten die harte Tabuzone von 400 m. Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur optisch bedrängenden Wirkung stelle aber auf den Abstand zur Rotor spitze ab. Zwar wird dort auf den Mastfuß abgestellt, allerdings unter der Prämisse, dass es sich um eine Rotor-Out Planung handelt, die hier aber nicht vorliegt. Somit betrage die harte Tabuzone  $2H$ , also  $2 \times 240 \text{ m} = 480 \text{ m}$  und nicht lediglich 400 m. Die Samtgemeinde hat dem entgegen: Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber mit der Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der er erklärtermaßen an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpfen möchte. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Dies spricht dafür, dass die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums auch zukünftig am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren wird. Diese Rechtsprechung beruht zudem auf der Annahme, dass sich der Rotor einer Windenergieanlage vollständig in der für die Errichtung vorgesehenen Zone befinden muss. Dies wird dadurch berücksichtigt, dass der Rotorradius von der zweifachen Anlagenhöhe abgezogen wird und 400 m als harte Tabuzone angesetzt werden.

Bürger kritisierten, dass sich der Entwurf nicht mit den Repoweringmöglichkeiten von Bestandsanlagen befasse. Für den nördlichen Teil der Potentialfläche 9 "Östlich von Bahrenborstel", die aufgrund des 3-km-Radius um bestehende Windparks und aufgrund eines Hubschraubertiefflugkorridors als weiches Tabukriterium bisher nicht in einen Änderungsbereich überführt wurde, würde sich bereits jetzt ein standortverlagerndes Repowering der drei zum Teil außerhalb liegenden Bestandsanlagen mit einer kleineren Verschiebung in die Potentialfläche realisieren lassen. Einwander regen die Darstellung der Potenzialfläche 9 als Sondergebiet für die Windenergienutzung an. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Es besteht kein Erfordernis, sich im Rahmen dieser 115. Änderung mit den Repoweringmöglichkeiten zu beschäftigen. Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Demnach befindet sich die Potenzialfläche 9 nicht mehr im militärischen Korridor. Auf eine Überführung der Potenzialfläche 9 in die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dennoch verzichtet, um eine übermäßige Belastung der Ortslage Bahrenborstel zu vermeiden. Mit der Realisierung der Potenzialfläche 9 würde sich im Zusammenhang den Teilflächen 5 und 6 dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ansonsten über die gesamte südliche Front von Bahrenborstel ein Band von Windenergieanlagen erstrecken. Die Potenzialfläche 9 liegt auch vollständig im 3 Kilometerradius um den Teilbereich 5. Ein Repowering der

Bestandsanlagen im nördlichen Bereich bzw. angrenzend an die Potenzialfläche 9 ist voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten auf der Basis des § 16b BImSchG zulässig.

Bürger schlugen vor, auf die textliche Darstellung in der Planausfertigung zu verzichten und stattdessen eine "echte" Rotor-Out Planung durchzuführen. Der Anregung zum Verzicht auf die textliche Darstellung wurde nicht nachgekommen. Der Bundesgesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, ein rotor-out Prinzip zu verfolgen. Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss (es ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen – vorgegebener Wert 75 m). Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich beide Optionen möglich sind. Die Samtgemeinde überlässt es hier ihrer Mitgliedsgemeinde von dem von ihr gewählten rotor out Prinzip abzuweichen. Damit würde aber aus den nachstehenden Gründen ihr Auswahlkonzept nicht grundsätzlich in Frage gestellt: Die Samtgemeinde hat überprüft, ob im Falle der Anwendung rotor-out (auf Ebene der Mitgliedsgemeinde) harte Tabuzonen von einem Überstreichen der Rotoren betroffen wären. Das ist hier nicht der Fall. Es würden nur weiche Tabuzonen betroffen. Diese unterliegen der kommunalen Abwägung.

Bürger haben darauf hingewiesen, dass alle 5 Änderungsbereiche in Gebieten liegen, in denen sowohl häufige als auch gefährdete Vogelarten vorkommen. Die vorhandenen Standorte von Kiebitz, Feldlerche, Heidelerche, Wachtel, Großem Brachvogel, Mäusebussard, Rebhuhn, Rotmilan, Schwarzmilan und Waldschnepfe müssen erhalten bleiben. Auch Brutplätze seltener Arten wie Uhu und Wanderfalke dürften nicht beeinträchtigt werden. Der NABU könne bestätigen, dass es in dem Militärgelände westlich von Änderungsbereich 6 bei Kuppendorf einen Uhubrutplatz gebe und in 2021 zwei junge Uhus beringt wurden. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Gemäß faunistischem Gutachten legen auch hier die Ergebnisse beider Untersuchungsjahre nahe, dass sich auf dem Militärgelände unmittelbar südwestlich der Potenzialfläche ein Brutplatz des Uhus befindet. Der Brutplatz wurde jedoch nicht lokalisiert. Auf Genehmigungsebene sind demnach entweder ausreichende Abstände zum Brutplatz einzuhalten oder geeignete Vermeidungsmaßnahmen treffen.

Bürger haben die Ausführung im Umweltbericht kritisiert, dass sich Kollisionen von Fledermäusen durch Abschaltungen „sicher vermeiden“ ließen. Diese Sicherheit könne nicht gegeben sein, da das Verhalten und Vorkommen von Fledermäusen noch gar nicht vollständig erforscht sei. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Die Vermeidung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch temporäre Abschaltung der WEA entspricht den artspezifische Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“.

Bürger kritisierten, dass ein Teilflächennutzungsplan nicht das richtige Instrument sei, um die Windenergienutzung maximal zu fördern. Die Samtgemeinde hat diese Auffassung nicht geteilt: Mit der Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Samtgemeinde die Voraussetzungen für eine gezielte Errichtung von Anlagen auf verträglichen Standorten schaffen und Nachbarschaftskonflikten vorbeugen und damit ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende auch vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land Gesetzes erhöhen. Sie möchte dabei von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen und die Planungssicherheit zumindest bis zum Jahr 2027 verfolgen.

#### 4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Während der **frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger gemäß § 4 (1) BauGB** hat der Landkreis Diepholz, auf die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Diepholz 2016 festgelegten Ziele der Raumordnung hingewiesen. Die im RROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung seien gem. § 4 Abs. 1 ROG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Ein Mindestabstand von 500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung sei ein hartes Tabukriterium. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt. Mit der Unwirksamkeit entfällt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB aus dem Kap. 4.2.1.

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird als harte Tabuzone gewertet. Die aufgeführten Vorranggebiete zu den Straßen werden im Themenkomplex Infrastruktur als harte Tabuzonen berücksichtigt. Unterirdische Leitungstrassen werden als Restriktionskriterium (Vorranggebiete gemäß RROP) berücksichtigt, soweit sie in oder in der Nähe zu den Teilbereichen liegen. Mit der Unwirksamkeit entfällt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. an den Mindestabstand von 500 m aus dem Kap. 4.2.1.

Der Grundsatz der Raumordnung, einen Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutende Windparks einzuhalten wird im Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Kirchdorf als Restriktion berücksichtigt.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass sich nicht erschließe, aus welchen Gründen Mischgebietsflächen mit den Gewerbe- und Industriegebieten nach § 30 BauGB bzw. gewerblichen Bauflächen gleichgesetzt werde. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Es erfolgt keine Gleichbehandlung von Gewerbegebieten und Mischgebieten. Zu Mischgebieten wird ein Abstand von 640 m (weiche Tabuzone 400 bis 640 m) berücksichtigt. Bei Gewerbe- und Industriegebieten wird nur die Fläche selber als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Darüber hinaus wird zu Gewerbe- und Industriegebieten kein Vorsorgeabstand berücksichtigt. Zudem erfolgt zur Entwurfsfassung eine Überarbeitung der Begründung der weichen Tabuzonen. Die weichen Tabuzonen zu Siedlungen werden nicht länger aus dem Immissionsschutz heraus begründet.

Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass sich die Samtgemeinde bewusst machen müsse, ob die Rotorkreisflächen hinsichtlich der Berechnung zum regionalisierten Flächenansatz innerhalb oder außerhalb der Konzentrationsflächen liegen. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Sie geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung zur Entwurfsfassung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen.

Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass zum Vorentwurfsstand noch keine faunistischen Erfassungsergebnisse bzw. Datenauswertungen benachbarter Windparks und begründete Aussagen zur FFH-Verträglichkeit vorgelegt wurden. Die Samtgemeinde hat Erfassungsergebnisse und Auswertungen zu den Teilbereichen 1, 2 und 5 zum Entwurfsstand ergänzt. Die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit wurden geschärft. Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann. Eine genaue Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene mit Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und der Anlagenhöhe sowie dem dann aktuellen Stand der Technik für Vermeidungsmaßnahmen.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass mit dem Teilbereich 3 das bisher nicht von WEA betroffene östliche Umfeld des FFH- und Vogelschutzgebietes Neustädter Moor (FFH 67, V40) auf nicht unerheblicher Breite durch WEA flankiert werde. Aufgrund der Sensibilität des Raumes im Hinblick auf WEA-Beeinträchtigungen erscheine zur Gewährleistung der bestmöglichen Beurteilungsgrundlage die zusätzliche Einholung von Daten und Erkenntnissen des gebietsbetreuenden BUND-DHM zum Planungsraum geboten. Die Samtgemeinde hat dem entgegen: Die südliche Teilfläche von Teilbereich 3 wird nicht mehr als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt, um keine Barrierewirkung hinsichtlich der angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete Neustädter Moor (FFH 67, V40) entstehen zu lassen. Die flankierende Breite verringert sich somit auf rd. 650 m. Es wurden Erfassungsdaten vom BUND DHM und vom NLWKN / niedersächsische Vogelschutzwerke abgefragt und im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgewertet. Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann. Das Gutachten wertet aktuell verfügbare Erkenntnisse und daraus abgeleitete Abstandsempfehlungen aus. Größere Anlagenhöhen korrelieren nicht zwangsläufig mit zunehmender Stör- und Vertreibungswirkung. Der Schlafplatz sowie die Flugbewegungen der Kraniche werden im Gutachten dargelegt. Die größte Anzahl an Flugbewegungen wurde im südlichen Teilbereich 3 festgestellt, welcher nicht mehr weiterverfolgt wird. Für den verbleibenden Teilbereich 3 handelt es sich um kleinere Kranichtrupps, für welche ein Umfliegen des geplanten Standortes möglich ist. Es werden alternative Vermeidungsmaßnahmen ergänzt: Angepasste Anlagenplatzierung sowie pauschale temporäre Abschaltungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen. Entsprechend der aktuellen Ausgestaltung der EEG-Förderung steht eine generelle Unwirtschaftlichkeit der WEA durch beauftragte Abschaltzeiten nicht zu befürchten.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass mit dem Teilbereich 4 ebenfalls ein bisher nicht von WEA betroffener Raum beansprucht werde. Die Samtgemeinde hat auf den Teilbereich 4 verzichtet. Eine weitere Abwägung zu den vorgebrachten Punkten war damit entbehrlich.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass der Teilbereich 6 direkt bzw. mit sehr geringem Abstand an das Vogelschutzgebiet V41 Kuppendorfer Böhre angrenze. Für die Waldschnepfe als wertgebende Art im V41 werde gem. Artenschutzleitfaden zum WEA-Erlass sowie gem. NLT-Papier (2014) ein fachlicher Schutzabstand von 500m empfohlen. Durch die deutliche Schutzabstandunterschreitung der Planung könnten in das V41 hineinreichende, erhebliche Störungen und daraus resultierende Meideverhalten der WEA-sensible Art nicht ausgeschlossen werden. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Gemäß Gutachten wurden Waldschnepfen an einem Termin im Bereich des südwestlich angrenzenden Militärgeländes gesichtet. Reviere konnten nicht festgestellt werden. Auf Grundlage der auf FNP-Ebene erforderlichen Übersichtskartierung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des V41 hergestellt werden kann.

Der Landkreis Diepholz hat Hinweise zu Bodendenkmalen vorgebracht. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt.

Der Landkreis Nienburg hat darauf hingewiesen, dass bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des RROP von 385 m bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und von 385 m bis 900 m Wohnbebauung im Innenbereich eine weiche Ausschlusszone angewandt werde. Diese Vorsorgeabstände seien anhand einer - nach derzeitigem Stand der Technik üblichen - Referenzanlage (Höhe Rotorspitze 225 m) ermittelt worden und werden natürlich auch kreisübergreifend angewandt. Im Teilbereich 6, der direkt an den Landkreis Nienburg/Weser angrenzt, würden diese Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung jedoch unterschritten. Es wird darum gebeten, diese Vorsorgeabstände auch bei betroffener Wohnbebauung im

Landkreis Nienburg zu berücksichtigen. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Alle Wohnnutzungen werden gleich behandelt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf möglicherweise kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in den Teilbereichen hingewiesen. Zudem wurden Hinweise zur Ausführungsebene und zur Bauwirtschaft vorgebracht. Außerdem hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie auf ein seismisches Messsystem hingewiesen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sei ein Abstand von 5 km anzustreben. Zudem wurde auf mögliche Leitungsbetreiber hingewiesen und erforderliche Mindestabstände wiedergegeben. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Die Angaben zu den Böden wurden geprüft und im Umweltbericht dargelegt. Die Hinweise zur Bauwirtschaft wurden in der Begründung ergänzt. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.<sup>1</sup> Darin wird folgendes ausgeführt: Seismologische Stationen werden abhängig von ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien. Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass die Windenergieanlagen außerhalb der Bauverbotszonen zum klassifizierten Straßennetz mindestens in Kipphöhe errichtet werden sollten. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Zu Hauptverkehrsstraßen wird eine weiche Tabuzone von zusätzlichen 140 m berücksichtigt, so dass sich eine Tabuzone gesamt von 160 m ergibt (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern = Kipphöhe). Konkrete Abstände zwischen Windenergieanlagen und Straßen können erst auf nachgelagerter Planungsebene ermittelt werden.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat angemerkt, dass das komplette Samtgemeindegebiet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz befinde. Die Ausführungen wurden in der Begründung ergänzt. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue hat auf Gewässer in den Teilbereichen und die Unterhaltungstreifen hingewiesen. Die Unterhaltungstreifen werden auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt. Der Umgang mit ggf. betroffenen Gewässern wird auf nachfolgender Planungsebene thematisiert. Derzeit stehen konkrete Anlagenstandorte noch nicht fest.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat auf Richtfunkstrecken in den Teilbereichen 1 und 4 hingewiesen. Diese Richtfunktrassen inklusive Festnetzzone müssten bei der Planung

---

<sup>1</sup> Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

berücksichtigt werden. Zu beachten sei, dass die Richtfunkstrecke zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben müsse, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich sei. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Die Richtfunkstrecke in Teilbereich 1 wurde zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Auf den Teilbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet.

Die Telefonica Germany GmbH & Co auf Richtfunkstrecken in den Teilbereichen 1, 3 und 4 und 5 hingewiesen. Die Samtgemeinde hat dazu folgende Abwägung getroffen: Die Richtfunkstrecken in den Teilbereichen 1, 3 und 5 wurden zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen. Die Hinweise wurden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene. Auf den Teilbereich 4 wurde zur Entwurfsfassung verzichtet.

Die Samtgemeinde Uchte hat einen zusätzlichen Abstand von 200 m zum Landschaftsschutzgebiet angeregt. In einem Abstand von rd. 1.500 m zum geplanten Sondergebiet „Südöstlich Kuppendorf“ befindet sich in östlicher Richtung eine bestehende Windenergieanlage. Exakt zwischen dem Sondergebiet und dieser Anlage befindet sich der Ortsteil Ohlensehlen des Flecken Uchte. Die Bewohner der betroffenen Wohngebäude wären zukünftig sowohl in westlicher als auch in östlicher Richtung durch Windenergieanlagen beeinträchtigt. In Anlehnung an den raumordnerischen Grundsatz der Freihaltung eines Abstandes von 3.000 m um raumbedeutsame Windparks wird angeregt, zur Minimierung der Beeinträchtigung der dortigen Bewohner an den vorgesehenen Abstand um min 200 m zu erweitern. Die Samtgemeinde hat dazu abgewogen: Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird auf einen pauschalen Abstand zum LSG verzichtet. Es handelt sich um eine einzelne Windenergieanlage, die zudem in deutlichem Abstand von 1,5 Kilometern zum Teilbereich 6 liegt. Gemäß Energieatlas Niedersachsen weist die Anlage nur eine Höhe von 99,8 m auf und ist bereits seit dem Jahr 2009 in Betrieb. Das 3.000 Meter Abstandskriterium greift hier nicht, da es sich bei einer einzelnen Anlage nicht um einen raumbedeutsamen Windpark handelt. Eine Umzingelungssituation ergibt sich durch eine Anlage auf der östlichen Seite von Ohlensehlen für die Ortslage nicht. Der Anregung zur Erweiterung des Abstandes auf 200 Meter wird daher nicht gefolgt.

Die Nowega GmbH hat auf Gasleitungen hingewiesen. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergäben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Sicherheitsabstände des LBEG werden in Ansatz gebracht.

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover hat angemerkt, dass bei der Planung auf das bestehende Gewerbe und deren Entwicklungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen sei. Das Gleiche gelte für die vorhandenen Wohnnutzungen, die bereits durch Lärm vorbelastet seien (siehe z.B. Teilbereich 4: Barenbostel). Im Rahmen der Rücksichtnahme auf bestehende Gewerbegebiete und Wohnnutzungen sollte jedoch der Abstand in der Regel, abgesehen von Einzelhäusern im Außenbereich (mehr als das 2-fache), mindestens das 3-fache der Anlagenhöhe betragen. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete werden in ihrer Flächenausdehnung als harte Tabuzone berücksichtigt. Es ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen u.U. in Gewerbegebieten selber zulässig sein können. Die weichen Tabuzonen zu Siedlungen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen. Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen zudem in gewissem

Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird. Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Relevante Vorbelastungen sind dabei in Ansatz zu bringen. Auf den Teilbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH hat auf ihre Leitungen und ihren Schutzstreifen in Teilbereich 1 und 2 hingewiesen. Außerdem sei die 5 km Schutzzone der SON-Station Sulingen (Seismische Messstation) betroffen. Es ergäben sich Mindestabstände von 5 km, die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten seien. In Teilbereich 2 befindet sich um eine verfüllte Bohrung ein Schutzbereich mit einem Radius von 5 m. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Die Leitungen liegen in räumlicher Nähe zum Teilbereich 1 aber deutlich außerhalb. Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Sicherheitsabstände des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden in Ansatz gebracht. Die konkreten Abstände sind auf nachgelagerter Planungsebene zu ermitteln. Außerdem werden in Teilbereich 2 die Bohrungen nachrichtlich dargestellt. Zur seismologischen Station siehe vorstehend.

Die EWE Netz GmbH hat auf ihre Leitungsabfrage im Internet verwiesen. Eine Abfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befinden sich in den Teilbereichen keine Strom-, Gas – oder Wasserleitungen der EWE Netz GmbH.

Während der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger nach § 4 (2) BauGB** hat der Landkreis Diepholz angemerkt, dass aus dem avifaunistischen Gutachten für den Teilbereich 1 eine landesweite Bedeutung für Kranich-Gast-/Rastbestände im Umfeld des Bestandwindparks hervorginge. Es bleibe unklar, ob durch die zu erwartende, deutliche Steigerung der Anlagengröße zukünftiger WEA eine artenschutzrechtlich relevante Störung dieses anscheinend an den Bestandwindpark gewöhnten Rastgeschehens hervorgerufen werden könne. Die Gast-/Rastvogelwirkungen im Änderungsbereich 2 und 5 könnten nicht beurteilt werden, da keine Erfassungsdaten vorgelegt wurden. Auch hier sei unklar, ob durch die anzunehmende Größensteigerung neuer Anlagentypen artenschutzrechtliche Störungen im Vergleich zum Status quo entstünden. Ob insbesondere im Hinblick auf den im Gegensatz zum Vorentwurfsstand vergrößerten Änderungsbereich 5 Auswirkungen auf Wechselbeziehungen von Rast-/Gastvögeln zwischen den nahezu vollständig umschließenden Komplexen des Vogelschutzgebietes V40 entstehen, sei unklar. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat dazu die folgende Abwägung getroffen: Bisher liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass Meidungsabstände von Kranichen zu WEA mit zunehmender Anlagenhöhe steigen würden. Im Falle eines Repowerings mit größeren WEA könnte das Meidungsverhalten auch abnehmen, aufgrund eines größeren Abstandes der Rotorunterkante zum Gelände und größeren Abständen der WEA zueinander. Der Umweltbericht enthält Aussagen zu Gast-/ Rastvogelvorkommen in Form einer Potenzialabschätzung für die Änderungsbereiche 2 und 5. Artenschutzrechtliche Störungen werden für diese Änderungsbereiche als unerheblich eingestuft, da der Änderungsbereich südlich angrenzend an den Bestandwindpark in Sulingen liegt und aufgrund der geringen Flächengröße und Ausdehnung als kleinräumige Erweiterung gewertet werden kann. Änderungsbereich 5 umfasst einen Bestandwindpark. Die hinzukommende Erweiterung umfasst Flächen zwischen den WEA und einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Es wird kein störungsarmer Raum beansprucht. Auch WEA mit einer geringeren Anlagenhöhe werden insbesondere von Kranichen umflogen. Die geplante Erweiterung des Bestandwindparks führt nicht zu einer Vergrößerung der Nord-Süd-Ausdehnung des Windparks. Ein Umfliegen des Windparks wird weiterhin möglich sein, insbesondere südlich des Windparks für Flugbewegungen in Ost-West-Richtung. Da die östliche Teilfläche des EU-Vogelschutzgebietes einen

bewaldeten Bereich umfasst (Großes und Kleines Holz), die meidungsempfindlichen Gastvogelarten (Gänse, Kraniche) aber eher Offenland nutzen, sind auch besondere Wechselbeziehungen in Ost-West-Richtung nicht wahrscheinlich. Hinsichtlich der Flugbewegungen in Nord-Süd-Richtung verändert sich die Breite der Barriere ebenfalls nicht; Flugwege westlich des Windparks, im Bereich des EU-Vogelschutzgebietes werden unverändert möglich sein. Aus den voran genannten Gründen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung von einer FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden.

Der Landkreis Diepholz hat den Änderungsbereich 3 direkt am Schutzgebietskomplex weiterhin sehr kritisch gesehen. Es bestünden zwischen den Kranichschlafplätzen und den östlich vorgelagerten Nahrungsflächen-/„Vorsammelplatzbereichen“, die auch Änderungsbereich 3 beinhalten, deutliche Wechselbeziehungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Stör- und Barrierewirkung könne hier nach wie vor nicht ausgeschlossen werden. Ob im Hinblick auf ggf. größere Störwirkungen durch höhere moderne WEA dieser Minimalabstand von 1.200 m noch ausreichend ist, sei zudem unsicher. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schlafplatzbereiche könne nicht ausgeschlossen werden. Auch eine erhebliche Störung/ Beeinträchtigung der bestehenden Wechselbeziehungen zwischen Moorkomplexen könnten nicht ausgeschlossen werden. Die Samtgemeinde hat dazu folgendes abgewogen: Der Bericht zur FFH-Verträglichkeit wird entsprechend der nebenstehenden Hinweise fortgeschrieben. Gemäß Gutachten befanden sich die Kraniche überwiegend im 1.000 m-Radius außerhalb der Potenzialfläche. Wechselbeziehungen konnten 2018/2019 insbesondere für den südlichen Teilbereich der Potenzialfläche festgestellt werden, der zum Entwurfsstand gestrichen wurde. Das Gutachten hat keine Hinweise darauf gegeben, dass der Änderungsbereich als Vorsammelplatz genutzt wird. Der Artenschutzleitfaden enthält lediglich Untersuchungsradien für Rastplätze von Kranichen und Goldregenpfeifer sowie Schlafplätze von nordischen Wildgänsen, Singschwan und Zwergschwan. Diese stellen jedoch keine Mindestabstandsanforderungen dar.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass bei der Beurteilung der FFH-Verträglichkeit die bestehende Maßnahmenplanung zum FFH-Gebiet Nr. 67 „Neustädter Moor“ nicht berücksichtigt wurde. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Die Inhalte der FFH-Maßnahmenplanung zum FFH-Gebiet Nr. 67 „Neustädter Moor“ werden in dem Bericht zur FFH-Verträglichkeit ergänzt. Die unmittelbar westlich an den Änderungsbereich angrenzenden Flächen zeigen einen mehr oder weniger dichten Gehölzbewuchs. Bei der südwestlich gelegenen Ackerfläche ist der Bruterfolg vorrangig von der landwirtschaftlichen Nutzung abhängig. Offenlandvogelarten wie Großer Brachvogel, Bekassine und Kiebitz zeigen Meidungsradien von 100 m bis 200 m. Diese Abstände können im Rahmen der Anlagenplanung berücksichtigt werden.

Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass allein im Hinblick auf erforderliche Abschalt-/Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommende Art Rotmilan ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA fraglich sei. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Hinsichtlich des Brutvorkommens des Rotmilans wird auf die zeitliche und räumliche Dynamik der Art verwiesen. Ein wirtschaftlicher Betrieb von WEA in dem Änderungsbereich wird nicht grundlegend in Frage gestellt bzw. kann nach Kenntnisstand auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend gewährleistet werden. Die Arten Mäusebussard, Feldlerche und Heidelerche sind nicht weiter als kollisionsgefährdet zu berücksichtigen. Für Fledermäuse kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall durch eine zeitweise Abschaltung von WEA in Nächten wirksam vermieden werden.

Der Landkreis Diepholz hat erhebliche Bedenken gegen die textliche Darstellung 3 geäußert. Mit dieser Darstellung bestehe ein Zuwiderlaufen der eigenen Planung, da von dem gesamt-räumlichen Konzept durch die jeweiligen Mitgliedsgemeinden abgewichen werden könne. Dies erscheine städtebaulich nicht begründbar. Die Samtgemeinde hat die geäußerten Bedenken

nicht geteilt. Der Bundesgesetzgeber hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, ein rotor-out Prinzip zu verfolgen. Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG, wie die Umrechnung von rotor-in Prinzip auf das rotor-out Prinzip erfolgen muss. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat das rotor-in Konzept angewandt. Sie hat aber überprüft, ob im Falle der Anwendung rotor-out (auf Ebene der Mitgliedsgemeinde) harte Tabuzonen von einem Überstreichen der Rotoren betroffen wären. Das ist hier nicht der Fall. Insofern wird das Konzept auch bei Ansatz von rotor-out auf Ebene der Mitgliedsgemeinde nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es würden nur weiche Tabuzonen betroffen. Diese unterliegen der kommunalen Abwägung.

Der Landkreis Diepholz hat angeregt, bei den Tabuzonen Infrastruktur zu prüfen, ob die rotor-in Regelung bei jedem Kriterium angewandt wurde. Eine erneute Überprüfung der Tabuzonen Infrastruktur hat die Samtgemeinde durchgeführt. Anpassungen waren nicht erforderlich.

Der Landkreis Diepholz hat darauf hingewiesen, dass bei sich an Konzentrationsflächen anderer Gemeinden anschmiegende Flächen aus unterschiedlichen Gründen wie z.B. Turbulenzen, Schall- und Schattenwurfmissionen in der Umsetzung praktisch nicht nutzbar sein könnten. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Angrenzend an den Teilbereich 1 ist auf dem Stadtgebiet von Sulingen bereits ein Windpark vorhanden und eine Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen dargestellt. Auch sind im Teilbereich 1 selber bereits Windenergieanlagen vorhanden. Daher ist eine grundsätzliche Umsetzbarkeit auch aus Gründen wie Turbulenzen, Schall und Schattenwurf gegeben. Angrenzend an den Teilbereich 2 ist auf dem Stadtgebiet von Sulingen ebenfalls bereits ein Windpark vorhanden und eine Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen dargestellt. Der Änderungsbereich 2 liegt südlich der bestehenden Anlagen von Sulingen und damit nicht in Hauptwindrichtung sowie in deutlichem Abstand zu den Bestandsanlagen. Daher geht die Samtgemeinde Kirchdorf davon aus, dass auch hier eine grundsätzliche Umsetzbarkeit aus Gründen wie Turbulenzen, Schall und Schattenwurf gegeben ist. An die Teilbereiche 5 und 6 grenzen in den Nachbargemeinden keine Windenergieanlagen an.

Der Landkreis Diepholz hat eine weitergehende Auseinandersetzung mit der seismischen Messstation und eine weitere Auseinandersetzung mit dem regionalisierten Flächenansatz empfohlen. Es müsse ausgeführt werden, aus welchen Gründen die Zahl des regionalisierten Ansatzes zulässigerweise unterschritten werden könne. Der Anregung wurde entsprochen, die Begründung wurde ergänzt.

Der Landkreis Diepholz hat angemerkt, dass - soweit noch sonstige Sondergebiete oder Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf vorliegen würden, diese Darstellungen herauszunehmen seien, um Unklarheiten zu vermeiden. Die Samtgemeinde hat dem entgegnet: Mit Rechtswirksamkeit der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf werden die bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen zur Steuerung der Windenergienutzung der Samtgemeinde Kirchdorf unwirksam. Ein entsprechender Hinweis wird auf den Planteil aufgenommen.

Der Landkreis Nienburg hat Bedenken gegen den Teilbereich 6 geäußert, da die Abstände zu Wohnnutzungen im Landkreis Nienburg zu gering seien und geringer als im Landkreis Diepholz. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Die Wohnnutzungen auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg werden mit denen im Landkreis Diepholz gleich behandelt. Die Wohnnutzungen im Landkreis Nienburg wurden aus der AK5 übernommen und der Vorsorgeabstand wurde einheitlich um alle Wohnnutzungen gelegt.

Die Nowega hat auf Gasleitungen hingewiesen. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat dazu abgewogen: Die Leitungen sind im Standortkonzept berücksichtigt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Anlagentypen und keine Anlagenhöhen festgelegt, insofern sind konkrete Abstände auf dieser Planungsebene nicht ermittelbar. Eine Einzelfallprüfung erfolgt auf nachgelagerter Genehmigungsebene. Da die erforderlichen Abstände jeweils im Einzelfall konkret zu ermitteln sind, können keine pauschalen Abstände auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt werden.

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband hat auf die Oberflächengewässer und die Gewässerrandstreifen hingewiesen. Die Hinweise bezogen sich auf nachgelagerte Genehmigungsebenen. Im Zuge der Anlagenplanung sind die Unterhaltungstreifen zu beachten.

Die Telefonica Germany hat auf Richtfunkverbindungen hingewiesen. Die Samtgemeinde Kirchdorf hat dem entgegnet: Im Bereich der Richtfunkverbindungen sind bereits Windenergieanlagen vorhanden. Insofern ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlagen und Richtfunk gegeben. Im Flächennutzungsplan werden keine Anlagenstandorte festgesetzt, so dass auf Umsetzungsebene Spielräume bei der Verortung der Windenergieanlagen verbleiben. Eine Vereinbarkeit der Anlagenstandorte mit den Richtfunktrassen ist auf Ebene der immissionsrechtlichen Genehmigung in Kenntnis der dann konkreten Anlagenhöhe zu prüfen. Bei hohen Windenergieanlagen können die Rotoren Richtfunkstrecken häufig überragen. Eine Vereinbarkeit kann auch ggf. durch technische Anpassungsmaßnahmen herbeigeführt werden. Die Samtgemeinde Kirchdorf geht daher davon aus, dass auf Umsetzungsebene die Belange des Richtfunkes ausreichend berücksichtigt werden können.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat Bedenken gegen Teilbereich 6 geäußert. Innerhalb des Teilbereichs 6 befänden sich der nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigte Sonderlandeplatz (SLP) Woltringhausen. Der Teilbereich 6 befindet sich dabei vollständig innerhalb der An- und Abflugfläche des Sonderlandeplatzes und zu einem großen Teil innerhalb der nach § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) veröffentlichten und ausgewiesenen Platzrunde des Sonderlandeplatzes Woltringhausen. Die Samtgemeinde hat dazu ausgeführt: Die Gemeinde Kirchdorf ist am Genehmigungsverfahren für den Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte nicht beteiligt worden. Die Gemeinde ist daher in Widerspruch zur genannten Genehmigung gegangen und hat eine Klage eingereicht. Der Klage der Gemeinde wurde stattgegeben. Das Verwaltungsgericht hat keine Revision zugelassen. Jedoch wurde über das OVG ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt. Darüber ist aber noch nicht entschieden. An der Darstellung des Änderungsbereiches 6 wurde daher festgehalten.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat angemerkt, dass die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung sei. Die EWE Netz GmbH hat auf die Abfragemöglichkeit auf ihrer Internetseite hingewiesen. Die Abfrage über das BIL Leitungsportal wurde durchgeführt. Relevante Leitungen haben Eingang in die Planunterlagen gefunden. Eine erneute Abfrage erfolgt auf Genehmigungsebene.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf Gasleitungen anderer Betreiber und Sicherheitsabstände hingewiesen. Die Samtgemeinde hat die Abfrage über das BIL Leitungsportal durchgeführt. Relevante Leitungen - insbesondere die Gasleitungen - haben Eingang in die Planunterlagen gefunden. Eine erneute Abfrage erfolgt auf Genehmigungsebene. Über die konkreten Anlagenstandorte und Anlagehöhen sowie die daraus resultierenden Abstände wird auf nachgelagerter Genehmigungsebene im Einzelfall entschieden. Zu

Sauergasleitungen wurde auf Ebene des Standortkonzeptes bereits gemäß beigefügter Anlage eine harte Tabuzone von 155 m, bei Sauergasleitungen von 155 m berücksichtigt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat auf eine seismische Station hingewiesen. Ein Mindestabstand von 5 km sollte nicht unterschritten werden. (s.o.). Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.

## **5. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der Planung ist die Sicherung von substanziellem Raum für die Windenergie durch Konzentration von Windparks an geeigneten Stellen bei gleichzeitiger Freihaltung des sonstigen Außenbereichs von Windenergieanlagen zur Vermeidung einer landschaftlichen Überlastung des Raumes.

Dazu hat die Samtgemeinde in der flächendeckenden Betrachtung des Standortkonzeptes Windenergie die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächenpotenziale ermittelt und hinsichtlich weiterer Restriktionskriterien abgewogen. Im Prozess des Standortkonzeptes Windenergie wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten z. B. Abstandsvarianten und unterschiedliche Anlagenhöhen erörtert und geprüft. Eine Höhenbeschränkung wird nicht vorgenommen, um eine optimale Ausnutzung der Ressource Wind an ausgewählten Standorten innerhalb des Samtgemeindegebiets zu ermöglichen.

Insgesamt sind der Samtgemeinde keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ersichtlich, mit denen die Ziele der Planung in vergleichbarem Umfang erreicht werden könnten.

Auf nachgeordneter Planungsebene ist eine weitergehende Prüfung von Planungsalternativen, beispielsweise hinsichtlich der konkreten WEA Standorte und der Lage der Erschließungseinrichtungen, vorzunehmen.